

Schiffen, Fischern oder Auswanderungsbedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirtsgelohn, Fuhrlohn, Ueberfahrts-gelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

Streitigkeiten wegen Viehmängel;

Streitigkeiten wegen Mißbrauchens;

Ansprüche aus einem ansehnlichen Verfallsafe;

das Aufgebotsverfahren. (§ 23.)

Im übrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Prozessordnungen bestimmt. (§ 24.)

Die Schöffengerichte.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet. (§ 25.)

Die Schöffengerichte sind Kollegialgerichte und bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. (§ 26.)

Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Uebertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 120 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;
 - 3a. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Körperverletzungen;
 - 3b. für das Vergehen des Hausfriedensbruchs im Falle des § 123, Abs. 3 des Strafgesetzbuchs;
 - 3c. für das Vergehen der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens im Falle des § 241 des Strafgesetzbuchs;
 - 3d. für das Vergehen des strafbaren Eigennutzes in den Fällen des § 288, Abs. 2, 290, 291, 298 des Strafgesetzbuchs, sowie des § 93, Abs. 3 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 S. 175.
4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Wert des Gestohlenen 150 Mark nicht übersteigt;
5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Wert des Unterschlagenen 150 Mark nicht übersteigt;
6. für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden 150 Mark nicht übersteigt;
7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden 150 Mark nicht übersteigt;